

## HAUSORDNUNG für das MuseumsQuartier Wien (V1.4)

(gültig für alle unter der direkten Verwaltung der MuseumsQuartier Errichtungs- und BetriebsgesmbH. stehenden Flächen, insbesondere alle Außenflächen und den Vorplatz)

- Die Bestandsobjekte auf den Liegenschaften und ihre Einrichtungsgegenstände sind auf Kosten des Bestandnehmers in gutem Zustand zu erhalten. Jeder Gebrauch der Bestandsobjekte und deren Einrichtungen, der eine übermäßige Abnutzung zur Folge hätte, ist unstatthaft. Allfällige Schäden, die bei einer Rückgabe bzw. bei einer Räumung festgestellt werden, hat der ausziehende bzw. geräumte Bestandnehmer auf seine Kosten beheben zu lassen.
- Veränderungen am Bauzustand, bauliche Herstellungen, jede Änderung oder Erneuerung (Austausch) an übernommenen Einrichtungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Liegenschaftsverwaltung, derzeit vertreten durch die MuseumsQuartier Errichtungs- und Betriebsgesellschaft, vorgenommen werden.
- Neuleitungen, Erweiterungen und Veränderungen an bestehenden Installationen wie zum Beispiel an Gas, Fernwärme, Wasser, Datenleitungen und Elektrizität bedürfen der vorherigen schriftlichen Bewilligung der Liegenschaftsverwaltung. Ebenso ist das Legen von Leitungen aller Art (z.B. Antennenanlagen, Kommunikationsanlagen, Überwachungsanlagen) außerhalb des Bestandsobjektes nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Liegenschaftsverwaltung gestattet.
- Eine Untervermietung der Bestandsobjekte oder die Aufnahme von Mitbenützern in diese ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Liegenschaftsverwaltung zulässig. Die Bestandnehmer von Wohnungen sind verpflichtet, die Änderung ihres Familienstandes und ihrer Hausgemeinschaft der Liegenschaftsverwaltung unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Die behördlichen Meldungsnachweise müssen zur Unterfertigung vorgelegt werden.
- Aufschriftstafeln und Ankündigungen jeder Art dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der MQ Wien E&B an den von ihr hierzu bestimmten Plätzen angebracht werden. Der Bestandnehmer hat für die sichere Befestigung von Aufschriftstafeln, Blumenbehältern u. dgl. selbst zu sorgen.
- Öfen, Küchenherde und Putztüren müssen durch hiezu berufene Fachleute auf Kosten der Bestandnehmer regelmäßig, mindestens jedoch ein Mal jährlich gereinigt werden.
- Harte Bretterböden und Parketten dürfen nicht nur durch bloßes Waschen gereinigt, sondern müssen mit Wachs, bzw. mit einem anderen geeigneten Pflegemittel eingelassen werden. Ebenso dürfen die Bodenbeläge nicht mit Farbe gestrichen werden.
- Jedes lärmende Hantieren, das Klopfen und Putzen von Möbeln, Matratzen, Teppichen, Decken und dergleichen in den Stiegenhäusern, aus Fenstern und in Gängen, ist nicht gestattet.
- Das Abstellen von Gegenständen aller Art außerhalb des Bestandsobjektes (der benützten Räume) ist verboten. Insbesondere dürfen Höfe, Hauseingänge und Einfahrten, Vorkeller, Vorböden, Stiegen, Gänge, Gasmesser und andere in der Wand befindlichen technischen Einrichtungen nicht verstellt werden.
- Das Abstellen von Kraftfahrzeugen jeder Art sowie von sonstigen Fahrzeugen im Areal des MQ ist nicht gestattet. Hierbei wird auf die jeweils gültige Einfahrtsregelung hingewiesen.
- Sofern hinsichtlich der Reihenfolge der Benützung der Waschküche zwischen den Benützern keine Einigung erzielt wird, ist die Liegenschaftsverwaltung berechtigt, die Reihenfolge festzusetzen. Das Trocknen der Wäsche darf nur im Bestandsobjekt oder in der Waschküche erfolgen.
- Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu unterlassen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass Undichtheiten bei Wasserentnahmestellen und Wasserlosetten sogleich behoben werden. Sofern diese Undichtheiten im Allgemeinbereich sind, ist eine unverzügliche Meldung an die Liegenschaftsverwaltung zu machen. Schäden, die durch eine Unachtsamkeit des Bestandnehmers dem Haus und seinen Einrichtungen und den anderen Benützern des Hauses sowie deren Sachen zugefügt werden, sind auf Kosten des den Schaden verursachenden Bestandnehmers zu beheben.
- Holzhacken und Zerschlagen von Kohle, usw. darf nur im Keller erfolgen.
- Das Musizieren und Singen sowie alle Lärm verursachenden Tätigkeiten in den Bestandsobjekten sind vor 7 Uhr morgens und nach 22 Uhr abends verboten.
- In Wohnungen dürfen Rundfunk- und Fernsehapparate, Abspielinrichtungen sowie sonstige mechanische Musikgeräte nur so laut betrieben werden, dass die übrigen Bestandnehmer nicht belästigt werden. Auch das Musizieren und Singen sowie ein lärmender Betrieb der angeführten Ton- und Musikgeräte bei offenen Fenstern ist unzulässig.
- Der Transport von schweren Einrichtungsgegenständen über Stiegen und Gänge ist rechtzeitig der Liegenschaftsverwaltung anzuzeigen und nur mit deren Zustimmung gestattet. Die Kosten etwaiger für den Transport erforderlichen Pölzungen usw. auf Stiegen und Gängen hat der Bestandnehmer zu tragen, er haftet außerdem für sämtliche durch solche Transporte entstandenen Schäden.
- Falls in der jeweiligen individuellen Vereinbarung der Zutritt zu den Dachböden und Kellerräumlichkeiten gestattet wurde, gilt folgendes: Auf den Dachböden dürfen feuergefährliche oder leicht entflammbare Gegenstände und Flüssigkeiten nicht aufbewahrt werden. Die Dachböden und Keller sind stets versperrt zu halten. Der Schlüssel zum Dachboden wird nur bei Tag, jener zum Keller nur zwischen 6 Uhr morgens und 20 Uhr abends vom Sicherheitsdienst oder von der Liegenschaftsverwaltung befugten Genannten nur an die diesen bekannten Personen, die nachweislich notwendige Tätigkeiten durchführen müssen, ausgefolgt. Bestandnehmer haben generell auf den Dachböden keine Lagerungen vorzunehmen; in den Kellerbereichen nur in den ihnen nachweislich zugewiesenen Kellerabteilen. Diese sind versperrt zu halten, widrigenfalls sie als nicht benutzt eingestuft werden und deren Inhalt als herrenlos betrachtet wird.
- Das Betreten der Dachböden mit offenem Licht ist verboten. Ebenfalls ist das Rauchen und Hantieren mit offenem Licht auf den Dachböden, in den Kellern, Gasmesserkammern und in allen Räumen, in denen leicht entzündbare Gegenstände aufbewahrt werden, strengstens untersagt. Im übrigen sind die Bestimmungen der Wiener feuerpolizeilichen Verordnung in der jeweils gültigen Fassung bzw. die \*) **Brandschutzordnung des MQ** zu beachten und einzuhalten.
- Verunreinigungen, aber auch jedwede Lagerungen (Möbel, Fahrräder, etc.) außerhalb der Bestandsobjekte, z.B. in Aborten, Gängen, Gangfenstern, Stiegen, Höfen, Einfahrten, Kellern und Dachböden, sowie von Wasserleitungen und Ausgüssen sind von jenem Bestandnehmer zu beseitigen, der diese unmittelbar und mittelbar verursacht hat. Insbesondere dürfen keine Abfälle oder Kehricht usw. in den Abort, in den Ausguss oder in die Wasserleitungsmuschel (Waschtische) geworfen werden.
- Verstopfungen in den Abfallsträngen, Aborten, Ausgüssen, Wasserleitungsmuscheln usw. werden auf Kosten desjenigen Bestandnehmers behoben, der diese verursacht hat. Die Feststellung des zuständigen Organs der Liegenschaftsverwaltung ist hierbei entscheidend.
- Etwaige Gebrechen an den Versorgungseinrichtungen (z.B. Gas- und Wasserleitungen) sowie an den Aborten usw. sind vom Bestandnehmer sofort der Liegenschaftsverwaltung bekannt zu geben. Soweit die Behebung dieser Gebrechen dem Bestandnehmer obliegt, ist diese von ihm ohne Verzug zu veranlassen.
- Das Spielen von Kindern und auch Erwachsenen im Hausflur, auf den Gängen und Stiegen ist verboten. Die Bestandnehmer oder Aufsichtspersonen sind verpflichtet, Kinder beim Betreten gemeinsamer Räume und Bereiche der Liegenschaft zu beaufsichtigen. Bei Vorhandensein von Kinderspielplätzen sind die hierfür vorgesehenen Benützungzeiten einzuhalten.
- Alle vom Bestandnehmer auf eigenen Kosten angefertigten Schlüssel für das Bestandsobjekt bzw. Haustor und Kellerzugang, sind bei dessen etwaiger Räumung dem Beauftragten der Liegenschaftsverwaltung kostenlos zurückzustellen, da sonst die Liegenschaftsverwaltung das Recht hat, die betreffenden Zylinder auf Kosten des ausziehenden Bestandnehmers ändern zu lassen.
- Tiere aller Art (auch Haustiere, Geflügel und Kleintiere) dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Liegenschaftsverwaltung gehalten werden. Innerhalb des Hauses bzw. der Liegenschaft müssen Hunde an kurzer Leine mit Beißkorb geführt werden.
- Beim Ein- und Ausziehen eines Bestandnehmers ist das Bestandsobjekt im Beisein eines Vertreters der Liegenschaftsverwaltung zu übernehmen bzw. zu übergeben. Bei diesem Anlass werden etwa vorhandene Beschädigungen und Mängel festgestellt. Diese Feststellungen des Vertreters der Liegenschaftsverwaltung sind hierbei entscheidend. Der Liegenschaftsverwaltung steht außerdem das Recht zu, jederzeit nach ihrem Ermessen, jedoch unter Vorankündigung, das Bestandsobjekt zu besichtigen und hinsichtlich ihrer Verwendung und Erhaltung überprüfen zu lassen.
- Die Areals Torsperren können zu jeder Zeit angeordnet werden. Die Festsetzung inwieweit öffentliche Durchgänge gesperrt werden obliegt ausschließlich der Liegenschaftsverwaltung. Einwendungen gegen eine solche Verfügung sind unzulässig.
- Den Mitarbeitern der Liegenschaftsverwaltung, des hauseigenen Sicherheitsdienstes sowie den Vertretern der Liegenschaftsverwaltung obliegt die Einhaltung der Hausordnung zu überwachen und etwaige Anweisungen zur Befolgung dieser zu geben.
- Allfällige Beschwerden sind von den Bestandnehmern bei der Liegenschaftsverwaltung schriftlich einzubringen.

### Abschnitt Freiflächen:

- Sie befinden sich auf Privatgrund. Die Liegenschaftsverwaltung hält bis auf Widerruf die Höfe für die Öffentlichkeit zugänglich. Das Vertrauen für das Zusammenleben der Besucher und hier arbeitenden Menschen setzt voraus, dass die zur Benutzung zur Verfügung gestellten Freiflächen pfleglich behandelt werden. Im Interesse der allgemeinen öffentlichen Ordnung und Sicherheit stimmt der Benutzer unter anderem folgenden Verpflichtungen zu:
- Weisungen der von der Liegenschaftsverwaltung beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- Hunde und sonstige Haustiere sind mit Beißkorb und an der Leine zu führen.
- Die Einfahrt in das Gelände mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist nur im Rahmen der jeweils gültigen \*\*) **Einfahrtsregelung**, die einen Bestandteil dieser Hausordnung bildet, möglich. Zuwiderhandeln kann die kostenpflichtige Abschleppung bzw. die Einleitung einer Besitzstörungsklage zur Folge haben.
- Im gesamten Gelände gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h.
- Das Halten von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen im hinteren Teil des Areals erlaubt. Das Befahren und Halten auf den als Gehsteige ausgebildeten Flächen bzw. auf den wassergebundenen Flächen ist untersagt.
- Das Ein- und Befahren mit einspurigen Kfz sowie das Halten und Parken dieser Fahrzeuge im Areal des MQ ist verboten.
- Abfälle sind nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen (entsprechendes gilt auch für Tierausscheidungen – Hundekot)
- Der Aufenthalt unter den Bäumen bei Sturm und Unwetter ist gefährlich und daher verboten.
- Bei Eis- und Schneelage dürfen nur die gereinigten und gestreuten Wege benutzt werden.
- Es dürfen nur die ausreichend ausgeleuchteten Wege und Straßen benutzt werden.
- Das Anbringen von Plakaten und Verteilen von Drucksorten ist grundsätzlich verboten ausgenommen an den dafür vorgesehenen Stellen und mit ausdrücklicher Zustimmung der Liegenschaftsverwaltung. Das Befahren und Abstellen von Lastenfahrzeugen mit jeglicher Art von Werbebotschaften ist im gesamten Areal inkl. des Vorplatzes verboten. Widerrechtlich abgestellte Lastenfahräder werden auf Kosten des Eigentümers entfernt.
- Das Musizieren, ausgenommen genehmigte Veranstaltungen, einschließlich Beschallung mit technischen Einrichtungen ist verboten.
- Das Skateboarden, Radfahren, Inlineskaten und sonstige sportliche Aktivitäten ähnlicher Art sind im gesamten Areal des MQ mit Ausnahme jener Stellen, an denen dies ausdrücklich erlaubt ist, nicht gestattet. Die Benützung der Innenhöfe erfolgt auf eigene Gefahr.

### Abschnitt Sicherheitsdienst:

- Bei sicherheitsgefährdeten Menschenansammlungen ist den Weisungen des Sicherheitsdienstes Folge zu leisten.
- Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Zugänge, Gehwege, Stiegen und Stufen frei zu halten.
- Betteln, Hausieren und der private Verkauf von Waren aller Art ist nicht gestattet.
- Das Verteilen von Informationsmaterial ist nur mit schriftlicher Genehmigung der MQ E+B GmbH gestattet.
- Der Zutritt und das Verlassen des MuseumsQuartier ist nur über die entsprechenden Eingänge gestattet. Fluchttüren dürfen nur in Notfällen benutzt werden.
- Den Anweisungen von Einsatzkräften (Polizei, Rettung, Feuerwehr) sowie des Sicherheitsdienstes und des Hauspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- Aufgrund von groben Verstößen gegen diese Hausordnung ist der Sicherheitsdienst berechtigt, Hausverbote im Sinne der Liegenschaftsverwaltung auszusprechen.
- Foto- und Dreharbeiten deren Verwendungszweck über den privaten Gebrauch hinausgeht bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Presseabteilung der MQ E&B GmbH (**Formular MQ Wien Drehgenehmigung**). Diese Genehmigung ist während den Dreharbeiten mitzuführen jederzeit auf Verlangen des Sicherheitsdienstes vorzuweisen.

\*) Die **Brandschutzordnung** des MQ in der jeweilig gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Hausordnung. Diese kann bei der MQ E+B Ges. bzw. unter <http://betriebsfuehrung.mqw.at> eingesehen werden.

\*\*) Die **Einfahrtsregelung** des MQ in der jeweilig gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Hausordnung. Diese kann bei der MQ E+B Ges. bzw. unter <http://betriebsfuehrung.mqw.at> eingesehen werden.